

Der Landtag von Niederösterreich hat am **27. NOV. 1997** beschlossen:

**Verfassungsgesetz
Änderung der NÖ Landesverfassung 1979**

Artikel I

Die NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 lautet:

„Artikel 4

Ziele und Grundsätze des staatlichen Handelns

1. Subsidiarität:

Das Land Niederösterreich hat unter Wahrung des Gemeinwohles die freie Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen zu sichern, die Selbsthilfe der Landesbürger und den Zusammenhalt aller gesellschaftlichen Gruppen zu fördern und den Gemeinden sowie den kleineren Gemeinschaften jene Angelegenheiten zur Besorgung zu überlassen, die in ihrem ausschließlichen oder überwiegenden Interesse gelegen und geeignet sind, von ihnen mit eigenen Kräften besorgt zu werden.

2. Lebensbedingungen:

Das Land Niederösterreich hat in seinem Wirkungsbereich dafür zu sorgen, daß die Lebensbedingungen der niederösterreichischen Bevölkerung in den einzelnen Gemeinden und Regionen des Landes unter Berücksichtigung der abschätzbaren, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse gewährleistet sind. Dabei kommt der Schaffung und Erhaltung von entsprechenden Arbeits- und Sozialbedingungen, der bestmöglichen Sicherung der gesundheitlichen Versorgung sowie ausreichenden Wohnmöglichkeiten, dem Schutz und der Pflege von Umwelt, Natur, Landschaft und Ortsbild besondere Bedeutung zu.

3. Wirtschaft:

Das Land Niederösterreich hat die Entfaltung der Wirtschaft unter Berücksichtigung sozialer, ökologischer und regionaler Notwendigkeiten zu fördern.

4. Jugend und Familie:

Das Land Niederösterreich hat die Familie in ihren verschiedenen Erscheinungsformen zu unterstützen und die Anliegen der Kinder und Jugendlichen besonders zu fördern.

5. Kultur, Wissenschaft und Bildung:

Kunst und Kultur, Wissenschaft, Bildung und Heimatpflege sind unter Wahrung ihrer Freiheit und Unabhängigkeit soweit wie möglich zu fördern.

6. Grundsätze der Verwaltungsführung:

Bei der Besorgung der Aufgaben des Landes Niederösterreich ist nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit vorzugehen. Die angewandten Mittel müssen den Zielen angemessen sein.

7. Bürgernähe und Deregulierung:

Der Zugang der Bürger zum Recht ist zu gewährleisten und der Weg für den Bürger so leicht wie möglich zu gestalten. Im Hinblick darauf kommt einer Beschränkung von Rechtsvorschriften auf das unbedingt erforderliche Ausmaß, der Verständlichkeit der Gesetzes- und Behördensprache und der Bürgerfreundlichkeit der Verwaltung besondere Bedeutung zu.“

2. Die Überschrift des Artikel 7 lautet:

„Landessymbole, Landespatron und Landesfeiertag“

3. Dem Artikel 7 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Landespatron ist der Heilige Leopold. Landesfeiertag ist der 15. November.“

4. Nach Artikel 7 wird folgender Artikel 7a eingefügt:

„Artikel 7a

Funktionsbezeichnungen und Titel

Funktionsbezeichnungen und Titel können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Inhabers oder der Inhaberin der Funktion oder des Titels zum Ausdruck bringt.“

5. Artikel 20 Abs. 1 bis 3 lauten:

- „(1) Dem öffentlich Bediensteten ist, wenn er sich um ein Mandat im Landtag bewirbt, die für die Bewerbung um das Mandat erforderliche freie Zeit zu gewähren.
- (2) Der öffentlich Bedienstete, der Mitglied des Landtages ist, ist auf seinen Antrag in dem zur Ausübung seines Mandates erforderlichen Ausmaß dienstfrei oder außer Dienst zu stellen. Während der Dienstfreistellung gebühren die Dienstbezüge in dem Ausmaß, das der im Dienstverhältnis tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung entspricht, höchstens aber 75 % der Dienstbezüge. Diese Grenze gilt auch, wenn weder die Dienstfreistellung noch die Außerdienststellung in Anspruch genommen wird. Die Außerdienststellung bewirkt den Entfall der Dienstbezüge.
- (3) Kann ein öffentlich Bediensteter wegen der Ausübung seines Mandates an seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht eingesetzt werden, so hat er Anspruch darauf, daß ihm
- eine zumutbare gleichwertige
 - mit seiner Zustimmung auch eine nicht gleichwertige
- Tätigkeit zugewiesen wird. Die Dienstbezüge richten sich nach der vom Bediensteten tatsächlich ausgeübten Tätigkeit.“
- (4) Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Dienstgeber und den Betroffenen öffentlich Bediensteten über die Zumutbarkeit oder Gleichwertigkeit einer zugewiesenen Tätigkeit oder über die Voraussetzung für die Außerdienststellung zur Ausübung des Mandates haben die Dienstvorschriften vorzusehen, daß die Präsidialkonferenz zu hören ist. „

6. Nach Artikel 20 wird folgender Artikel 20a eingefügt:

**„Artikel 20a
Mandat auf Zeit**

- (1) Hat ein Mitglied der Landesregierung auf sein Mandat als Mitglied des Landtages oder des Bundesrates verzichtet, so ist ihm nach dem Ausscheiden aus diesem Amt von der zuständigen Wahlbehörde das Mandat erneut zuzuweisen, wenn der Betreffende nicht gegenüber der Wahlbehörde binnen 8 Tagen auf die Wiederausübung des Mandates verzichtet hat.
- (2) Durch diese erneute Zuweisung endet das Mandat jenes Mitgliedes des Landtages, oder des Bundesrates, das das Mandat des vorübergehend ausgeschiedenen Mitgliedes innegehabt hat.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten auch, wenn ein Mitglied der Landesregierung die Wahl zum Mitglied des Landtages oder des Bundesrates nicht angenommen hat.“

6a. Im Artikel 25 Abs.1 Z.3 entfällt das Wort „und“. Nach der Zahl „60“ wird ein Punkt gesetzt.

6b. Artikel 25 Abs.1 Z.4 entfällt.

6c. Artikel 25 Abs.2 lautet:

„(2) Zur Vertretung der Interessen der Jugend, der Familien und der Senioren sind der NÖ Jugendrat, die Jugendkommission, das NÖ Jugendforum, die Interessensvertretungen der NÖ Familien sowie der NÖ Seniorenbeirat berufen.“

7. Artikel 25 Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 4. Abs. 3 (neu) lautet:

„(3) Jedermann hat das Recht, Gesetzesentwürfe gegen Kostenersatz zu beziehen und innerhalb der Begutachtungsfrist eine Stellungnahme abzugeben (Bürgerbegutachtung).“

8. Nach Artikel 25 wird folgender Artikel 25a eingefügt:

**„Artikel 25a
Informationsverfahren**

Technische Vorschriften nach der Richtlinie 83/189/EWG (Artikel 63) in Entwürfen von Landesgesetzen

- sind entsprechend dieser Richtlinie mitzuteilen und
- dürfen erst nach Ablauf der in dieser Richtlinie enthaltenen Stillhaltefrist angenommen werden.“

9. Im Artikel 26 Abs. 3 werden der Ausdruck „5 v.H.“ durch die Zahl „50.000“ und der Ausdruck „15 v.H. der“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

10. Im Artikel 27 Abs. 1 werden der Ausdruck „5 v.H.“ durch die Zahl „50.000“ und der Ausdruck „15 v.H. der“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

11. Im Artikel 34 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „, ausgenommen die Bezüge des Landeshauptmannes,“.

12. Im Artikel 37 wird folgende Wortfolge angefügt:

„und diese angelobt wurde“

13. Die Überschrift des Artikel 39 lautet:

„Verantwortlichkeit der Mitglieder der Landesregierung“

14. Artikel 39 Abs. 3 lautet:

„(3) Ein Antrag auf Abberufung anderer Mitglieder der Landesregierung kann vom Landtag oder von zwei Dritteln der Abgeordneten jener Partei gestellt werden, auf deren Wahlvorschlag das Mitglied der Landesregierung gewählt wurde. Ein gültiger Beschluß auf Abberufung bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten des Landtages und der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wurde der Antrag auf Abberufung vom Landtag gestellt, bedarf die Beschlußfassung über die Abberufung der vorherigen Zustimmung der Mehrheit der Abgeordneten jener Partei, auf deren Wahlvorschlag das betreffende Mitglied der Landesregierung

gewählt wurde.“

15. Dem Artikel 39 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Landtag kann gegen die Mitglieder der Landesregierung mit Beschluß beim Verfassungsgerichtshof Anklage nach Artikel 142 oder 143 B-VG erheben.“

16. Die Überschrift der VII. Abschnittes lautet:

„VII. Verordnungen; Mitwirkungsrechte der Landesbürger in der Landesvollziehung“

17. Vor dem Artikel 46 wird folgender Artikel 45a eingefügt:

„Artikel 45a

Verordnungen, Begutachtungs- und Informationsverfahren

- (1) Entwürfe von Verordnungen der Landesregierung von allgemeiner Bedeutung sind einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Artikel 25 gilt sinngemäß.
- (2) Technische Vorschriften nach der Richtlinie 83/189/EWG (Artikel 63) in Entwürfen von Verordnungen
 - sind entsprechend dieser Richtlinie mitzuteilen und
 - dürfen erst nach Ablauf der in dieser Richtlinie enthaltenen Stillhaltefrist angenommen werden.“

18. Artikel 47a erhält die Bezeichnung Artikel 47b. Nach dem Artikel 47 wird folgender Abschnitt VIIa eingefügt:

„Abschnitt VIIa

Befragung der Landesbürger“

Artikel 47a

Volksbefragung

- (1) Zur Erforschung des Willens der Landesbürger über Angelegenheiten aus dem

selbständigen Wirkungsbereich des Landes, die von besonderer Bedeutung sind, kann die Landesregierung über Gegenstände ihres Wirkungsbereiches eine Volksbefragung abhalten.

- (2) Eine Volksbefragung ist von der Landesregierung abzuhalten, wenn sie
 - von mindestens 50.000 der zum Landtag wahlberechtigten Landesbürger oder
 - mindestens 80 Gemeinden des Landes Niederösterreich oder
 - vom Landtag in seinem Wirkungsbereich verlangt wird.

- (3) Verwaltungsakte über
 - konkrete Personalfragen,
 - Wahlen oder
 - Entscheidungen, die bestimmte Personen betreffen,können nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein.

- (4) Das Ergebnis der Volksbefragung ist vom zuständigen Organ zu beraten und darüber Beschluß zu fassen. Dieser Beschluß ist ebenso wie das Ergebnis einer Volksbefragung amtlich zu verlautbaren.

- (5) Die näheren Bestimmungen über die Volksbefragung sind durch ein Landesgesetz zu treffen.“

19. Nach Artikel 62 wird folgender Artikel 63 angefügt:

Artikel 63
Umgesetzte EG-Richtlinien

Die NÖ Landesverfassung 1979 setzt folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft um:

- 1) Richtlinie 83/189/EWG des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABI.Nr. L 109 vom 26.4.1983, Seite 8
- 2) Richtlinie 88/182/EWG des Rates zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vor-

schriften, ABI.Nr. L 81 vom 26.3.1988, Seite 75

- 3) Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur zweiten wesentlichen Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABI.Nr. L 100 vom 19.4.1994, Seite 30, in der Fassung der Berichtigung ABI.Nr. L 247 vom 28.9.1996, Seite 46“

Artikel II

Art. I Z. 5 und 11 treten am 1. Jänner 1998 in Kraft.